

§ 1465 BGB

(1) Im Verhältnis der [Ehegatten](#) zueinander fallen die Kosten eines Rechtsstreits, den die [Ehegatten](#) miteinander führen, dem [Ehegatten](#) zur Last, der sie nach allgemeinen Vorschriften zu tragen hat.

(2) Führt ein [Ehegatte](#) einen Rechtsstreit mit einem Dritten, so fallen die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der [Ehegatten](#) zueinander dem [Ehegatten](#) zur Last, der den Rechtsstreit führt. Die Kosten fallen jedoch dem Gesamtgut zur Last, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist oder wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit oder eine Gesamtgutsverbindlichkeit des [Ehegatten](#) betrifft und die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist; § [1463 Nr. 3 BGB](#) und § [1464 BGB](#) bleiben unberührt.